

**Briefanschrift:**

Landschaftsverband Rheinland - Dez 4 - 50663 Köln

An die  
Amtsgerichte  
- Vormundschaftsgericht -

im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Datum

23.11.2001

Auskunft erteilt

Herr Happ-Margotte

E-Mail:

d.happ-margotte@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- Fax: (02 21) 8 09-

2.095

62 95

62 52

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

42.31-432-32

Nachrichtlich: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NW  
Adoptionsvermittlungsstellen LVR  
Zentrale Adoptionsstellen  
Generalbundesanwalt

**Rundschreiben Nr.: 42/312/2001**

**Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern  
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

**Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption  
und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Ratifizierung und Umsetzung des Haager Adoptionsübereinkommens treten ab dem 1.01.2002 das neue Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG), das ebenfalls neue Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und das weiterentwickelte Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) in Kraft. Zusätzlich erfuhren andere Gesetze eine Änderung bzw. Ergänzung (z.B. FGG, EGBGB, KJHG). Der entsprechende Auszug aus dem Bundesgesetz-

**Paketanschrift:** Ottoplatz 2 - 50679 Köln

**Dienstgebäude in Köln-Deutz**

Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

**Besuchszeit:** Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

**Telefon Zentrale** (02 21) 8 09-0

**LVR im Internet:** <http://www.lvr.de>

**E-Mail:** post@lvr.de

**Banken**

Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)

Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

**Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.**

blatt ist zu Ihrer Information in der Anlage beigelegt. Die (lesenswerte) Begründung des Gesetzesentwurfs ist in der BT-DRS 14/6011 enthalten.

Das Gesetzeswerk hat tiefgreifende Veränderungen im Bereich der internationalen wie auch der innerstaatlichen Adoptionsvermittlung zur Folge. Nachfolgend erlaube ich mir, Sie über die die Vormundschaftsgerichte betreffenden Neuerungen zu informieren.

Durch das **Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz - AdWirkG)** wird ab dem 1.01.2002 ein gerichtliches Verfahren zur Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen möglich sein. Gleichzeitig werden neue Regelungen festgelegt, die sich auf die im Inland nach ausländischem Recht beschlossenen Adoptionen beziehen. Desweiteren werden die Zuständigkeiten für diese Verfahren festgelegt sowie die jeweils zu beteiligenden Stellen.

### **1. Ausländische Adoptionsentscheidungen**

Das AdWirkG ermöglicht es, dass sich in fast allen Fällen einer ausländischen Adoptionsentscheidung das bisher übliche Verfahren der Nachadoption erübrigt. Lediglich in den Fällen, in denen eine ausländische Adoption hier nicht anerkennungsfähig sein sollte, wird - bei Vorliegen der Voraussetzungen - eine Nachadoption im herkömmlichen Verfahren erfolgen müssen.

Das Vormundschaftsgericht hat (auf Antrag einer der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 AdWirkG aufgeführten Personen bzw. Behörden) festzustellen, ob eine ausländische Adoptionsentscheidung anerkennungsfähig iSd § 16a FGG ist. Falls dies zutrifft, hat das Gericht in seiner Entscheidung des weiteren festzustellen, mit welchen Wirkungen die Adoption versehen ist.

Sollte es sich bei der ausländischen Entscheidung um eine schwache Adoption handeln, besteht gleichzeitig die Möglichkeit, dass durch das Vormundschaftsgericht ein **Umwandlungsausspruch** gem. § 3 AdWirkG ergeht. Voraussetzung hierzu ist u.a. das die für eine das Eltern-Kind-Verhältnis beendende Adoption erforderlichen Zustimmungen vorliegen.

Ein Umwandlungsausspruch kann auch vorgenommen werden bei Vorliegen einer starken Adoption, wenn die Wirkungen der ausländischen Adoption von den nach deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen (§ 3 Abs. 2 AdWirkG).

Die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 AdWirkG wirkt ebenso wie der Umwandlungsausspruch nach § 3 für und gegen alle (§ 4 Abs. 2 AdWirkG).

### **2. Inländische Adoptionsentscheidung auf Grundlage ausländischer Sachvorschriften**

Spricht ein deutsches Vormundschaftsgericht eine Adoption auf der Grundlage ausländischer Sachvorschriften aus, so hat es die Feststellungen über die Wirkungen der Annahme in seinem Beschluss von Amts wegen zu treffen (§ 2 Abs. 3 AdWirkG). Da das AdWirkG ebenso für ausländische Adoptionsentscheidungen wie für im Inland nach ausländischen Sachvorschriften beschlossene Adoptionen gilt, ist auch hier - bei Vorliegen der Voraussetzungen - ein Umwandlungsausspruch nach § 3 AdWirkG möglich.

### **3. Zuständigkeit und Beteiligung anderer Stellen**

Über einen Antrag zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sowie zu einem Umwandlungsausspruch entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat (§ 5 Abs. 1 AdWirkG). Diese Vormundschaftsgerichte sind nach der Er-

gänzung des § 43 b Abs. 2 FGG in Zukunft auch für Adoptionsverfahren zuständig, in denen „ausländische Sachvorschriften zur Anwendung“ kommen.

In den Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung ist gem. § 5 Abs. 3 AdWirkG der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als **Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen** zu beteiligen; beim Umwandlungsausspruch das Jugendamt und die Zentrale Adoptionsstelle. Bei den Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sind demnach Jugendamt und Zentrale Adoptionsstelle nicht mehr zu beteiligen.

Soweit in der gebotenen Kürze die m.E. maßgeblichen Neuerungen, die sich aus dem Adoptionswirkungsgesetz ergeben. Aufgrund der ab dem 1.01.2002 geltenden neuen Rechtslage wird Adoptiveltern z.Zt. von hier aus empfohlen, keine Wiederholung einer ausländischen Adoption zu beantragen und mit Beginn des nächsten Jahres einen Antrag auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach dem AdWirkG zu stellen.

Da sich auch die bisherige Beteiligung der Zentralen Adoptionsstelle verändert möchte ich diese Gelegenheit nutzen und mich bei allen Beteiligten für die gute Kooperation in der Vergangenheit bedanken. Ich hoffe auf eine weiterhin positive Zusammenarbeit unter den gegebenen neuen Vorzeichen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Schnapka)